

# Demoverision mit Originalinhalt

HERSTELLERBESCHEINIGUNG FÜR REIFENMONTURSTUNGEN  
AN KRAFTFÄHRTZEUGEN DER MARKE: KAWASAKI

Nr. 19110/12

ABE / EG BE NR.	HANDELSBEZEICHNUNG	FAHRZEUGTYP	FELGE F/R	LUFTDRUCK
F 669	ZXR 400	ZX 400 L	3.50 • 4.50	2.25 • 2.50

## BEREIFUNG VORNE

## BEREIFUNG HINTEN

120/60 ZR 17 M/C (55W) TL SPORTEC M7 RR Fr.	160/60 ZR 17 M/C (69W) TL SPORTEC M7 RR
120/60 ZR 17 M/C (55W) TL ROADTEC 01 Fr.	160/60 ZR 17 M/C (69W) TL ROADTEC 01#
120/60 ZR 17 M/C (55W) TL ROADTEC Z8 INTERACT Fr.#	160/60 ZR 17 M/C (69W) TL ROADTEC Z8 INTERACT#
120/60 ZR 17 M/C (55W) TL SPORTEC M3 Fr.#	160/60 ZR 17 M/C (69W) TL SPORTEC M3#
120/60 ZR 17 M/C (55W) TL SPORTEC M3 Fr.#	160/60 ZR 17 M/C (69W) TL SPORTEC M5 INTERACT
120/60 ZR 17 M/C (55W) TL SPORTEC M5 INTERACT Fr.#	160/60 ZR 17 M/C (69W) TL SPORTEC M3#
120/60 ZR 17 M/C (55W) TL SPORTEC M5 INTERACT Fr.#	160/60 ZR 17 M/C (69W) TL SPORTEC M5 INTERACT

Auflagen: NEIN

Art der Auflagen:

Wir bestätigen mit dieser Herstellerbescheinigung, dass Einbauanweisungen und Einschränkungen an die Reifengröße gemäß Kapitel 1, Anh. III, der Richtlinie 97/24/EG sowie deren Rechtsnachfolger 168/2013/EU in Verbindung mit 3/2014/EU Anhang XV eingehalten werden:

- Der Trag- und Geschwindigkeitsindex des Reifens deckt die jeweilige Achslast des Kraftrades bei Höchstgeschwindigkeit ab
- Die Freigängigkeitsprüfung wurde an serienmäßigen Fahrzeugen vorab durchgeführt. Eine Behinderung der Bewegung des Rades/der Räder konnte nicht festgestellt werden. Die dynamische Ausdehnung der geänderten Reifenbauart führt zu keiner Behinderung der Bewegung des Rades / der Räder.
- Die Reifen sind auf den Serien-Felgen uneingeschränkt montierbar.
- Die in dieser Herstellerbescheinigung aufgeführten Reifen haben eine Bauteilgenehmigung nach ECE Regelung 75.

Es wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der aufgeführten Reifenkombination aus unserer Sicht keine Bedenken bestehen.

Eine Begutachtung durch eine zugelassene Prüfstelle ist erforderlich:

Die angegebene Bereifung stimmt **nicht** mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I, der Datenbestätigung, der Übereinstimmungs-Bescheinigung CoC oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung und damit ein **Erlöschen der Betriebserlaubnis** nach § 19 (2) StVZO vor. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, ist eine Begutachtung gemäß § 19 (2) StVZO nach Umbau unverzüglich erforderlich.

Die Verwendung der aufgeführten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben beschriebene Fahrzeug im unveränderten Originalzustand befindet. Weitere Hinweise auf der Folgeseite.

## #Bestellservice

Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

Frank Facher

Salvatore Pennisi

## #Stammkunden

(Head of Testing)

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.

PIRELLI Deutschland GmbH • Postfach 1014 80 • 80714 München • Telefon: (089) 14908-302 • Fax: (089) 14908-511

Geschäftsführung: Michael Wendt (Vorsitzender), Luca Iori, Wolfgang Meier • Aufsichtsratsvorsitzender: Dr.-Ing. Wilfried Wentz • Firmensitz: Breuberg/Odw • Handelsregister: Amtsgericht Darmstadt, HRB 71623